

Beamtenordnung (1)

(BO 1)

Änderung vom 14. Dezember 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959¹ wird wie folgt geändert:

Abweichende Regelungen im Besoldungsbereich für das Jahr 1999

¹ Die Besoldungen nach Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Dezember 1994² über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Bundes werden wie folgt gekürzt:

- a. um 1 Prozent bei Jahreseinkommen von über 168 802 Franken;
- b. um 0,5 Prozent bei Jahreseinkommen zwischen 115 962 und 168 801 Franken.

² Der Ortszuschlag nach Artikel 41 wird ab Stufe 6 um ein Stufenbetreffnis (370 Fr.) gekürzt. Für die Pensionskasse gelten die ungekürzten Betreffnisse.

³ Die Anfangsbesoldungen nach Artikel 38 sind in der Regel 10 Prozent unter dem Mindestbetrag der massgebenden Besoldungsklasse festzulegen.

⁴ Die Betreffnisse der ordentlichen Besoldungserhöhung nach Artikel 39 Absätze 1–3 und der ausserordentlichen Besoldungserhöhung nach Artikel 40 Absatz 1 werden per 31. Dezember 1998 um 25 Prozent gekürzt.

⁵ Überzeit darf in allen Besoldungsklassen nur durch Freizeit ausgeglichen werden. Eine Vergütung nach Artikel 52 Absatz 1 kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für Beamte bis zur 23. Besoldungsklasse mit Zustimmung des Departementes, der Oberzolldirektion oder des ETH-Rates ausgerichtet werden.

⁶ Der Anspruch auf eine Vergütung für die Stellvertretung in einem höher eingereichten Amt nach Artikel 53 Absatz 1 besteht nur, wenn die Stellvertretung:

- a. nicht Bestandteil des Pflichtenkreises ist und nicht bereits bei der Funktionsbewertung berücksichtigt wurde; und
- b. ununterbrochen während mehr als fünf Arbeitstagen vollumfänglich wahrgenommen wird.

Die Vergütung nach Artikel 53 Absatz 2 wird erst ab dem sechsten Arbeitstag in der Stellvertretungsfunktion ausgerichtet; massgebend ist die ungekürzte ausserordentliche Besoldungserhöhung nach Artikel 40 Absatz 1.

¹ SR 172.221.101

² SR 172.221.107

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

14. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10163